

**Anfrage** von Albert Nufer (SVP, Kloten)  
betreffend die Rechtswirksamkeit der sogenannten Zone  
"Flughafenareal" in der kantonalen Richtplanung

---

In der Beurteilung einer staatsrechtlichen Beschwerde des Stadtrates von Kloten über die ungewollte Zuweisung von kommunalen Freihaltezonen zum Flughafenareal durch den Regierungsrat befasse sich das Bundesgericht unter anderem mit der Rechtswirksamkeit der scheinbaren Zone "Flughafenareal". Das Bundesgericht schreibt in seinen Erwägungen unter anderem: "Sowohl der Regierungsrat als auch die Beschwerdeführerin (die Stadt Kloten) gehen stillschweigend davon aus, dass mit dieser Entscheid die fraglichen Gebiete einer kantonalen Bauzone Flughafenareal zugeteilt sind."

Dazu wird aber vom höchsten Schweizer Gericht folgendes festgestellt: "Weder das Bundesrecht - in Betracht fällt insbesondere die Verfügung des EVED über den Bau, die Einrichtung und den Unterhalt der Flugplätze vom 1. Dezember 1970 - noch das PBG sehen eine derartige kantonale Nutzungszone vor....Es fragt ich zudem, wieweit sich der Erlass einer kantonalen Nutzungszone durch den Regierungsrat mit Art 33 Abs. 2 RPG vereinbaren lässt, welcher vorschreibt, dass die Kantone gegen Nutzungspläne wenigstens ein Rechtsmittel vorzusehen haben. Welches kantonale Rechtsmittel gegen den angefochtenen Entscheid des Regierungsrates zulässig sein sollte, ist nicht ersichtlich."

Aus den Ausführungen des Bundesgerichtes ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie definiert der Regierungsrat die Rechtswirksamkeit der sogenannten Zone Flughafenareal?
2. Welche nach Bundesgericht notwendigen Rechtsmittel stehen den Gemeinden gegen die Zuweisung von Grundstücken zum Flughafenareal zur Verfügung?

Albert Nufer